



PartnerFonds AG i.L.

Planegg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021





PartnerFonds AG i.L.

Planegg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die PartnerFonds AG i.L., Planegg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der PartnerFonds AG i.L. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen des Liquidators in „1. Allgemeine Angaben“ des Anhangs, welche den Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft und die darauf basierende Bilanzierung zu Liquidationswerten aufgrund der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung des Liquidators und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die Liquidatoren verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Liquidator dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geordneten Liquidation, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Liquidator angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Liquidator dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Liquidatoren unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der

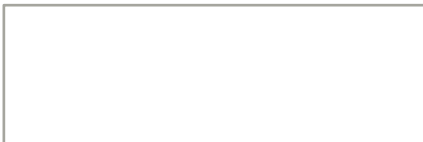
bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft die geordnete Liquidation ihrer Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 3. März 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Michael Esser
Wirtschaftsprüfer



Joachim Weilandt
Wirtschaftsprüfer

PartnerFonds AG i.L., Planegg

Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V A	31.12.2021		31.12.2020	P A S S I V A	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	55.107,00		92				
		55.107,00	92		54.000.383,40		62.000
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklage			
Geschäftsausstattung	11.361,91		23				
		11.361,91	23		329.604,80		330
III. Finanzanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	51.441.712,10		50.563	1. gesetzliche Rücklage	1.495.065,28		1.495
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.101.241,79		2.201	2. andere Gewinnrücklagen	433.617,06		434
		53.542.953,89	52.764			1.928.682,34	1.929
		53.609.422,80	52.879	IV. Bilanzverlust			
B. UMLAUFVERMÖGEN						-5.241.276,42	-6.478
I. Forderungen und sonstige Vermögens-						<u>51.017.394,12</u>	<u>57.781</u>
gegenstände				B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Forderungen aus				1. Steuerrückstellungen	350.000,00		350
Lieferungen und Leistungen	0,00		5	2. sonstige Rückstellungen	395.370,68		374
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.714.215,79		554			745.370,68	724
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.797.476,32		2.265	C. VERBINDLICHKEITEN			
		4.511.692,11	2.824	1. Verbindlichkeiten aus	66.269,63		52
II. Kassenbestand und				Lieferungen und Leistungen			
Guthaben bei Kreditinstituten				2. Verbindlichkeiten gegenüber	0,00		0
		1.724.056,79	2.931	verbundenen Unternehmen			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				3. sonstige Verbindlichkeiten			
		3.356,55	7	davon aus Steuern:			
				EUR 19.987,86 (Vj. TEUR 21)			
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
				EUR 0,00 (Vj. TEUR 0)	8.019.493,82		84
		<u>59.848.528,25</u>	<u>58.641</u>			8.085.763,45	136
						<u>59.848.528,25</u>	<u>58.641</u>

PartnerFonds AG i.L., Planegg

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

	2021 EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse	249.712,02	384
2. sonstige betriebliche Erträge	38.754,16	750
	<u>288.466,18</u>	<u>1.134</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-419.052,74	-451
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-70.655,91	-81
davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vj. TEUR 0)		
	<u>-489.708,65</u>	<u>-532</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-48.775,00	-363
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.131.283,79	-2.706
6. Erträge aus Beteiligungen	2.508.357,27	0
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2.508.357,27 (Vj. TEUR 0)		
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	109.812,13	404
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 109.812,04 (Vj. TEUR 375)		
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-920
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.517,92	-23
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 489,74 (Vj. TEUR 0)		
10. Ergebnis vor Steuern	<u>1.215.350,22</u>	<u>-3.006</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,52	-21
12. Ergebnis nach Steuern	<u>1.215.350,74</u>	<u>-3.027</u>
13. sonstige Steuern	-723,12	22
14. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	<u>1.214.627,62</u>	<u>-3.005</u>
15. Ertrag aus Kapitalherabsetzung	21.873,20	49
16. Verlustvortrag	<u>-6.477.777,24</u>	<u>-3.522</u>
17. Bilanzverlust	<u>-5.241.276,42</u>	<u>-6.478</u>

PartnerFonds AG i.L., Planegg

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

1. Allgemeine Angaben

Die PartnerFonds AG i.L. hat ihren Sitz in Planegg und ist beim Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 173995 registriert.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 6. Mai 2020 hat die Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 beschlossen. Die Gesellschaft firmiert daher ab dem 1. Januar 2021 als PartnerFonds AG i.L., der derzeit kalkulierte Auflösungszeitraum beträgt 3 Jahre.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Aufgrund der Liquidation ab dem 1. Januar 2021 entfällt die Prämisse der Unternehmensfortführung gemäß § 252 Abs. 2 HGB. Dies wurde bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt und hat zu Änderungen in der Bilanzierung und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 geführt. Die im Geschäftsjahr 2020 ausgewiesenen außerplanmäßigen Abschreibungen sind im Entfall der Fortführungsprämisse gemäß § 252 Abs. 2 HGB begründet, wodurch sämtliche Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 2020 absatzmarktorientiert bewertet wurden. Im Geschäftsjahr 2021 waren keine weiteren außerplanmäßigen Abschreibungen vorzunehmen.

Nach den Größenklassen des HGB ist die PartnerFonds AG i.L. eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurde nach § 274a HGB und nach § 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht. Die zusätzlichen Erleichterungen nach §§ 266 Abs. 1 Satz 4, § 264 Abs. 1 Satz 5 und 326 Abs. 2 HGB werden nur bei der Offenlegung bzw. der alternativen Hinterlegung in Anspruch genommen.

Die Gliederung der Bilanz entspricht dem in § 266 Abs. 2 und 3 HGB vorgesehenen Gliederungsschema. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Übereinstimmung mit § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie **Sachanlagevermögen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, angesetzt. Die Abschreibungen werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und als Abgang gezeigt. Aufgrund des Entfalls der Annahme der Unternehmensfortführung sind alle Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den zu erwartenden Veräußerungserlösen, höchstens jedoch mit den fortgeführten Anschaffungskosten, zu bewerten.

Die **Finanzanlagen** werden mit den Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Wert angesetzt, der am Abschlussstichtag beizulegen war.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten bzw. mit dem niedrigeren Wert angesetzt, der am Abschlussstichtag beizulegen war.

Der **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** werden zu Nominalwerten bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben, die Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen, sofern die zugrunde liegenden vertraglichen Verpflichtungen angesichts der Auflösung der Gesellschaft noch erfüllt werden.

Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Zum 31. Dezember 2020 wurden bereits außerplanmäßige Abschreibungen von Vermögensgegenständen in Höhe von insgesamt EUR 290.715,90 vorgenommen. Ein wesentlicher Teil entfiel dabei auf die außerplanmäßige Abschreibung der Marken und Domains betreffend „PartnerFonds“ und „Partner Industries“ in Höhe von EUR 248.937,90 sowie auf die nicht mehr genutzte Konsolidierungs-Software „LucaNet“ in Höhe von EUR 41.639,00.

Die übrigen, zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen, immateriellen Vermögensgegenstände werden im geplanten Liquidationszeitraum noch genutzt, so dass keine weiteren außerplanmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2021 vorzunehmen waren.

3.2. Finanzanlagen

Der Anstieg der Finanzanlagen beruht im Wesentlichen auf eine im Geschäftsjahr 2021 getätigte Einlage in die PartnerFonds >>Kapital für den Mittelstand<< Anlage GmbH & Co. KG, München.

Darüber hinaus hat die Partner Industries „Breitscheidt“ GmbH & Co. KG einen Teilbetrag in Höhe von EUR 100.000,00 ihres Darlehens zurückgezahlt.

Im Vorjahr wurde bereits eine außerplanmäßige Abschreibung eines im Jahr 2018 begebenen Darlehens von ursprünglich EUR 850.000,00 an die PF 4. Beteiligungs GmbH, München (vormals: Hehnke Beteiligungs GmbH, Steinbach-Hallenberg), in Höhe von EUR 675.000,00 vorgenommen. Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2020 eine Wertberichtigung auf die Beteiligung an der CoFonds GmbH in Höhe von EUR 245.507,08 vorgenommen. Grund hierfür war die aufgrund der Liquidierung der PartnerFonds AG i.L. notwendig gewordene Bewertung der Beteiligung zum Marktwert.

Im Geschäftsjahr 2021 waren keine weiteren außerplanmäßigen Abschreibungen vorzunehmen.

3.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen der Gewinnanspruch gegenüber der PartnerFonds »Kapital für den Mittelstand« Anlage GmbH & Co. KG, München, in Höhe von EUR 2.508.357,27 (i. Vj. EUR 0,00), Ertragsteuerforderungen in Höhe von EUR 1.451.769,30 (i. Vj. EUR 2.013.508,53) sowie Umsatzsteuerforderungen in Höhe von EUR 332.423,11 (i. Vj. EUR 236.101,72) enthalten.

3.4. Latente Steuern

Die sich ergebenden Überhänge aktiver latenter Steuern für temporäre Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen sowie bestehenden steuerlichen Verlustvortragmöglichkeiten, die aufgrund einer vorsichtigen Schätzung der Realisierbarkeit im verbleibenden Liquidationszeitraum zu aktiven latenten Steuern führen, werden in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht aktiviert.

3.5. Eigenkapital/umlaufende Anteile

3.5.1. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der PartnerFonds AG i.L. betrug bei Gründung am 13. Mai 2008 EUR 1.000.000,00 und war in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

Das gezeichnete Kapital wurde im Jahr 2008 im Zuge der Verschmelzung der PartnerFonds »Kapital für den Mittelstand« 1. - 5. Beteiligungs GmbH & Co. KG um EUR 79.000.568,00 auf insgesamt EUR 80.000.568,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch die Ausgabe von 39.900.284 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien.

Insgesamt sind damit 40.000.284 auf den Namen lautende Stückaktien ausgegeben.

Die PartnerFonds AG i.L. hat auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. August 2019 eine Herabsetzung des Grundkapitals um EUR 10.000.071,00 bzw. EUR 0,25 je Aktie auf dann EUR 70.000.497,00 beschlossen. Diese wurde am 06. Februar 2020 im Handelsregister eingetragen.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 6. Mai 2020 wurde eine weitere ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals um EUR 8.000.056,80 bzw. EUR 0,20 je Aktie auf dann EUR 62.000.440,20 beschlossen. Diese wurde am 24. Juni 2020 im Handelsregister eingetragen.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juli 2021 wurde eine weitere ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals um EUR 8.000.056,80 bzw. EUR 0,20 je Aktie auf dann EUR 54.000.383,40 beschlossen. Diese wurde am 20. Juli 2021 im Handelsregister eingetragen.

3.5.2. Eigene Anteile

Die PartnerFonds AG i.L. hält per 31. Dezember 2021 mittelbar über die PartnerFonds »Kapital für den Mittelstand« Anlage GmbH & Co. KG, München, 109.366 Stückaktien an sich selbst (entspricht einem Anteil von 0,3 % am gezeichneten Kapital).

3.5.3. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt wie im Vorjahr EUR 329.604,80.

3.5.4. Gewinnrücklagen

3.5.4.1. Gesetzliche Rücklage

Der im Geschäftsjahr 2021 erzielte Jahresüberschuss wird in voller Höhe mit dem Bilanzverlust zum 31. Dezember 2020 verrechnet. Insofern erfolgt keine Einstellung in die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 2 AktG. Die gesetzliche Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2021 somit wie im Vorjahr EUR 1.495.065,28.

3.5.4.2. Andere Gewinnrücklagen

Aufgrund des Vortrags des Bilanzverlustes des Vorjahres auf neue Rechnung und der vollständigen Verrechnung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2021 mit diesem Bilanzverlust betragen die anderen Gewinnrücklagen wie im Vorjahr EUR 433.617,06.

3.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 7.978.183,60 (i. Vj. EUR 57.577,16), welche aus der Auszahlung der im Juli 2021 beschlossenen Kapitalherabsetzung resultieren.

Keine der Verbindlichkeiten hat eine Laufzeit von mehr als 1 bzw. 5 Jahren.

3.7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die PartnerFonds AG i.L. besitzt zum 31. Dezember 2021 finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von ca. TEUR 60, von welchen ca. TEUR 55 innerhalb eines Jahres fällig werden. Die übrigen Beträge werden voraussichtlich im Geschäftsjahr 2023 zur Zahlung fällig.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen beinhalten in voller Höhe den Gewinn der PartnerFonds >>Kapital für den Mittelstand<< Anlage GmbH & Co. KG, München, für das Geschäftsjahr 2021.

4.2 Ertrag aus der Kapitalherabsetzung

Der Ertrag aus der Kapitalherabsetzung in Höhe von EUR 21.873,20 (i. Vj. EUR 49.214,70) resultiert aus der im Geschäftsjahr 2021 durchgeführten Kapitalherabsetzung. An dieser durfte die PartnerFonds >>Kapital für den Mittelstand<< Anlage GmbH & Co. KG, München, welche ebenfalls Anteile an der PartnerFonds AG i.L. hält, nicht partizipieren. Der auf diese Aktien entfallende Betrag ist daher als Gewinn aus der Kapitalherabsetzung unterhalb des Jahresergebnisses auszuweisen.

4.3 Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres 2020 von außergewöhnlicher Bedeutung oder außergewöhnlicher Größenordnung

Im Zusammenhang mit der Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung wurden im Vorjahr zum 31. Dezember 2020 folgende Sachverhalte von außergewöhnlicher Bedeutung vorgenommen:

Im Geschäftsjahr 2020 wurde seitens der PF 2. Beteiligungs und Verwaltungs GmbH, München, eine gestundete und teilweise wertberichtigte Kaufpreisforderung in voller Höhe an die Gesellschaft bezahlt, was zu einem Ertrag aus der Zuschreibung von Forderungen in Höhe von EUR 200.000,00 führte.

Im Geschäftsjahr 2020 hatte die PartnerFonds AG i.L. eine Verzichtserklärung für das Darlehen gegenüber der PF 3. GmbH & Co. KG (vormals: Musik Produktiv GmbH & Co. KG), Ibbenbüren, über EUR 2.500.000,00 in voller Höhe inklusive ausstehender Zinsen in Höhe von netto EUR 422.250,11 sowie auf das Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von EUR 325.000,00 ausgesprochen. Auf das bestehende restliche Zwischenfinanzierungsdarlehen über EUR 675.000,00 wurde im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 eine weitere Wertberichtigung in Höhe von EUR 225.000,00 vorgenommen.

Darüber hinaus wurde die Beteiligung an der Tochtergesellschaft CoFonds GmbH, München, um einen Betrag in Höhe von EUR 245.507,08 wertberichtigt, um eine absatzmarktorientierte Bilanzierung der Beteiligung zum 31. Dezember 2020 sicherzustellen.

Des Weiteren wurde das Darlehen in Höhe von ursprünglich EUR 850.000,00 an die PF 4. Beteiligungs GmbH, München (vormals Hehnke Beteiligungs GmbH, Steinbach-Hallenberg), im Geschäftsjahr 2020 um einen Betrag in Höhe von EUR 675.000,00 wertberichtigt. Dies war notwendig, da die PF 4. Beteiligungs GmbH ihren Anteil an der Hehnke GmbH & Co. KG, Steinbach-Hallenberg, deutlich unter Buchwert verkauft hatte.

Die PartnerFonds AG i.L. hatte Regressansprüche gegen frühere Organmitglieder wegen pflichtwidrigem Verhalten bei der Aufarbeitung des Investments in die frühere ODS-Gruppe gerichtlich verfolgt. Im Geschäftsjahr 2020 wurde hierüber mit der involvierten D & O – Versicherung ein Vergleich abgeschlossen, welcher von der ordentlichen Hauptversammlung am 29. September 2020 angenommen wurde. Hieraus erzielte die Gesellschaft einen Ertrag in Höhe von EUR 425.000,00 im Geschäftsjahr 2020.

Im Geschäftsjahr 2021 fielen keine Aufwendungen oder Erträge von außergewöhnlicher Bedeutung oder außerordentlicher Größenordnung an.

5. Gewinnverwendungsrechnung

Die Gewinnverwendung gemäß § 158 AktG wird in nachstehender Tabelle dargestellt:

	EUR
Bilanzverlust zum 1.1.2021 (auf neue Rechnung vorgetragen)	-6.477.777,24
Jahresüberschuss 2021	1.214.627,62
Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	21.873,20
Bilanzverlust zum 31.12.2021	-5.241.276,42

6. Aufsichtsrat und Vorstand

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 Abs. 1 der auf der Hauptversammlung am 28. August 2019 geänderten Satzung aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Felix Ackermann, Unternehmer, Zürich

Michel Galeazzi, Unternehmer, Zürich

Dr. Peter Jochum, selbständiger Berater, Herrsching-Breitbrunn

Sebastian Moss, Managing Director, Neufarn b. Vaterstetten

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juli 2021 wiedergewählt. Ihre Amtszeit läuft bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 13. Juli 2021 Herrn Sebastian Moss erneut zum Vorsitzenden gewählt.

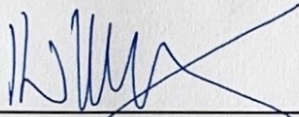
Der Vorstand/Liquidator setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Henning Freiherr von Kottwitz, Vorstand bzw. Liquidator der PartnerFonds AG i.L., Hamburg.

7. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 4,75 (i. Vj. 5,75) Arbeitnehmer i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB.

Planegg, den 2. März 2022



Dr. Henning Freiherr von Kottwitz

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.